Umfrage

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **6 (1933)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Feld-Batterie 38 — Fassungs-Kontrolle (Mannschaft) — W.K. 1933

Datum	Bestand*)	abzüglich		zuzüglich	Verpfl.-berechtigung Total	Fleisch			Brot			Käse		
		Geld-verpfl.	bei andern Korps	von andern Korps		gefasst	Total	zuviel + zuwenig—	gefasst	Total	zuviel + zuwenig—	gefasst	Total	zuviel + zuwenig—
22. 9	125	5	—	25	145	160	160	+ 15	150	150	+ 5	1210	1210	+ 1065
23. 9	125	5	—	—	265	110	270	+ 5	110	260	— 5	—	1210	+ 945
24. 9	125	5	—	—	385	110	380	— 5	110	370	— 15	—	1210	+ 825
25. 9	125	5	20	—	485	110	490	+ 5	110	480	— 5	—	1210	+ 725
26. 9	125	5	—	30	635	120	610	— 25	110	590	— 45	—	1210	+ 575
27. 9	125	—	—	—	760	120	730	— 30	110	700	— 60	—	1210	+ 450
28. 9	125	5	—	30	910	200	930	+ 20	160	860	— 50	—	1210	+ 300
usw.					usw.			usw.			usw.			usw.

Ergebnis am Abend des 28. 9: 20 Portionen Fleisch zuviel, 50 Portionen Brot zuwenig, 300 Portionen Käse zuviel } gefasst.

*) gemäss „Standort und Bestand".

Umfrage.

Der praktische Dienst in der Rekrutenschule oder im W.K. stellt den Fourier oft vor Aufgaben, die in der Fourierschule nur andeutungsweise oder gar nicht behandelt werden konnten. Zum grossen Teil sind diese besonderen Dienstleistungen der Einteilung des Fouriers, der Waffengattung, der er angehört, zuzuschreiben. Der Dienst des Fouriers ist nicht derselbe in der Füs. Kp., in der Mitr. Kp., in einer Feldbatterie, in einer Dragoner-Schwadron etc. Es zeigen sich auch erhebliche Unterschiede, je nachdem, ob ein Fourier im Feld oder im Gebirge Dienst leistet, ob er einer Einheit oder einem Stab zugeteilt ist, ob er beispielsweise bei der V. Kp. als Kp. Fourier oder als Magazinfourier tätig ist usw. Alle Dienstleistungen des Fouriers weisen ganz bestimmte Kennzeichen und Sonderheiten auf: das Fassungsgeschäft des Fouriers eines Bat. Stabes, die Magazinkomptabilität eines Magazinfouriers, die Sorge für die Verpflegung der Detachierten beim Brigade-Fourier, und was der Sonderheiten mehr sind.

Im „Fourier" sollen diese Spezialtätigkeiten einmal geschildert werden. Wenn recht viele Kameraden mitarbeiten, wird sich dadurch ein schönes abgerundetes Bild über die Tätigkeit des Fouriers in den verschiedenen Waffengattungen und Truppenteilen ergeben. Helfen auch Sie mit, unsere Umfrage interessant zu gestalten.

Wir erbitten uns die Zusendungen der Beiträge bis spätestens Ende Oktober. Eine Seite Maschinenschrift wird dabei wohl in der Regel genügen.

Also überlegen Sie sich:

Was ist bei meinem Dienst gegenüber dem gewöhnlichen Fourierdienst besonders erwähnenswert?

Es interessiert mich . . . .

Frage: Beim Rapport mit unserm Q.M. bestand Unklarheit darüber, zu wievielen Rationen ein Pferd im W. K. berechtigt sei. 12 oder 13? Besteht hierin ein Unterschied zwischen Lieferantenpferden und den Uebrigen?

Antwort: a) Die Verpflegungsberechtigung der Pferde ist in Ziffer 106 I. V. geregelt. Darnach sind Pferde der Kat. a) (selbstgestellte und eingeschätzte Offizierspferde) und b) (Bundespferde der Kavalleristen und Drittmänner, und die ohne Mietgeldberechtigung gestellten, aber eingeschätzten zweiten Offizierspferde) sofern sie nicht später eingerückt oder früher entlassen worden sind, zu 13 Fouragerationen berechtigt.

In Anwendung der Ziffer 110 I. V. darf für diese Pferde für Einrückungs- und Entlassungstag die Fouragerationsvergütung ganz oder teilweise bezahlt werden.

Beispiel: Ein Offizier rückt am 1. 0900 ein und wird am 13. 1000 entlassen. Fourageberechtigung nach Ziff. 106 a) I. V. = 13 Rationen.

Fassung und Vergütung:		In Natura	In Geld
Einrückungstag	1. Ziff. 110	2/3	1/3
Diensttage	2.—12.	11	
Entlassungstag	13.	1/3	2/3
	Total	12 +	1

b) Für die Kat. c) Ziffer 106 I. V. (alle übrigen eingeschätzten Pferde) ist für die Berechnung der Fourageberechtigung der Zeitpunkt der Einrückung und der Entlassung massgebend, wobei pro Mahlzeit 1/3 Ration berechnet werden darf.

Beispiel: Die Lieferantenpferde werden am 1. 0900 übernommen, und am 13. 1000 entlassen.

		In Natura	In Geld
Einrückungstag	1. 0900	2/3	-
Diensttage	2.—12.	11	
Entlassungstag	13. 1000	1/3	-
	Total	12	-

Frage: Ist für die Küche eines Stabes, die mit Kochkisten ca. 100 Mann, meistens gruppenweise zu verschiedenen Zeiten zu verpflegen hat, eine Küchenmannschaft bestehend aus einem Korporal und zwei Mann wirklich zu gross?

Antwort: Als Regel gilt, dass in Rekrutenschulen auf 50 Mann, im W.K. auf 50-80 Mann eine Küchenordonnanz zu kommandieren ist.

Im vorliegenden Falle, wo der Küchendienst unter erschwerenden Verhältnissen arbeitet (Kochkisten, gruppenweises Fassen zu verschiedenen Zeiten) ist die Kommandierung von 2 Küchenordonnanzen den Verhältnissen angemessen.

Frage: Gemäss I. V. Ziffer 101 (Nachtrag 1932) darf an Unteroffiziere (ausgenommen Stabssekretäre) die Mundportionsvergütung nur dann entrichtet werden, wenn die Entlassung vormittags, bald nach dem Frühstück, stattfindet, ansonst Naturalverpflegung einzutreten hat.

Nun zeigt es sich oft, dass Fouriere höherer Stäbe, die infolge zu geringen Mannschaftsbestandes keinen eigenen Truppenhaushalt